

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhaus-ausschüsse 1-4 und des Gesundheitsausschusses

08.11.2021

84.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausauschüsse 1-4 und des Gesundheitsausschusses

Frau Stephan-Gellrich

Tel 0221 809-6643

Fax 0221 8284-1841

susanne.stephan-gellrich@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/7 „Einführung von Pflegekammern in NRW“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage 15/7 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der geplanten Einführung von Pflegekammern in Nordrhein-Westfalen?

Aktuell wirbt die Pflegekammer für eine eigenständige Registrierung der Pflegefachkräfte. Zeitgleich werden Institutionen im Pflegesektor (Krankenhäuser, Träger, amb. Dienste etc.) kontaktiert, damit die Pflegefachkräfte aus den unterschiedlichen Einrichtungen bei der Pflegekammer registriert werden. Pflegefachpersonen erhalten folglich Post von der Pflegekammer, in der die neuen Mitglieder begrüßt werden.

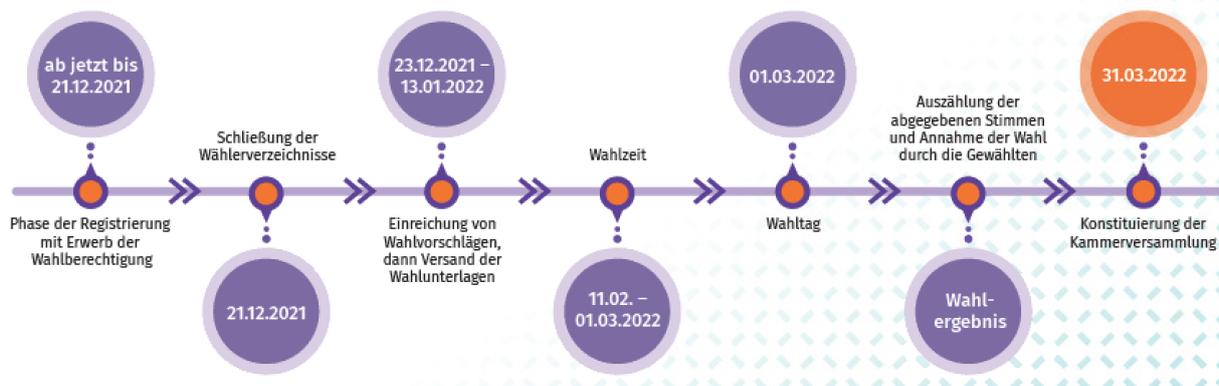
Bisherige Entscheidungen zum Aufbau und dem Registrierungsverfahren wurden vom Errichtungsausschuss getroffen, der für den Aufbau der Pflegekammer in NRW konstituiert wurde. Weiter wurde der Wahlausschuss gegründet, der nun die Wahlen für die Kammerversammlung im kommenden Jahr vorbereitet.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wichtige Termine im Überblick



Weitere Entwicklungsschritte können der Homepage der Pflegekammer NRW entnommen werden:

<https://www.pflegekammer-nrw.de/>

2. Wie ist die Beurteilung der Pflegekammer als Interessensvertretung durch die beteiligten Mitarbeitenden?

Mir sind keine Mitarbeitenden aus dem Landschaftsverband bekannt, die bislang an diesem Prozess beteiligt waren bzw. wurden. Im Errichtungsausschuss wirkt Herr Rogge (als Vertreter der BFLK) mit, der zuletzt (2020) als Pflegedienstleitung in der LVR-Klinik Köln tätig war.

Eine generelle Einschätzung zu der Haltung der Pflegefachkräfte, welche beim Landschaftsverband Rheinland beschäftigt sind, zu der Errichtung der Pflegekammer NRW, kann nicht abgegeben werden.

3. Soll im Fall der Einführung die aktive Mitarbeit in der Interessensvertretung Pflegekammer NRW durch Freistellung ermöglicht werden?

Im Frühjahr 2022 sollen die Kammerwahlen stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Pflegefachkräfte, die bei der Pflegekammer registriert sind. Eben diese können sich ebenfalls zur Wahl stellen.

Aktuell sind die strengen Anforderungen der PPP-RL in Zeiten eines vorherrschenden Pflegenotstandes zu erfüllen. Eine Aussage zu Freistellungen kann vor diesem Hintergrund nicht prinzipiell gemacht werden, so lange nicht greifbar ist, in welchem Umfang überhaupt sich Mitarbeitende aus dem Landschaftsverband zur Wahl stellen würden.

4. Gibt es eine interne Info-Kampagne zur Thematik „Einführung Pflegekammer NRW“ für die Mitarbeitenden in den Kliniken und im HPH-Netz oder ist eine solche Info-Kampagne geplant?

Eine derartige Info-Kampagne die zentral vom Träger gesteuert wird, ist nicht geplant. Dieses ist vordringlich eine Aufgabe der berufsständischen Pflegeorganisationen. Gleichwohl ist geplant, in der LVR-Akademie in einer Weiterbildung für Stationsleitungen (Pflegedienst) zu dem Thema zu berichten und eine Diskussion (Pro/Contra) zu rahmen.

5. Wie unterstützt die Verbundzentrale die Personalleitungen in den Einrichtungen in diesem Prozess?

Der Vorstand des Errichtungsausschusses der Pflegekammer NRW hat in einem Arbeitgeberschreiben die Kliniken in NRW für die erforderliche Erst-Registrierung aufgefordert, die für die Registrierung notwendigen Daten aller bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen an ihn zu übermitteln. Die Kliniken sind gemäß § 117 Absatz 1 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 HeilBerG verpflichtet.

Die geforderten Daten werden unmittelbar von den Personalabteilungen der Verbundeinrichtungen an den Einrichtungsausschuss übermittelt.

Die Verbundzentrale hat den Personalleitungen angeboten, hier im Bedarfsfall zu unterstützen.“

6. Wie bewerten die Verbundzentrale und die Betriebsleitungen die Entwicklungen in anderen Bundesländern in denen Pflegekammern wieder rückabgewickelt wurden?

Die angestrebten Ziele der Pflegekammern sind fachlich wie auch berufspolitisch nachvollziehbar. Kein anderes Gremium (ob politisch od. fachlich geprägt) hat sich in den letzten Jahrzehnten für die Ziele, für deren Vertretung sie zuständig sein sollen, eingesetzt.

Die Gründe für eine Rückabwicklung der Pflegekammern, vor dem Hintergrund einer Umfrage bei den registrierten Pflegefachkräften in den jeweiligen Bundesländern, können von hier aus nicht bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i